

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg  
vom 14.10.2021**

## **Widerspruchsrecht**

Die Stadt Herrenberg als Meldebehörde ist nach § 36 Abs. 2; § 42 Abs. 3; § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) verpflichtet, einmal jährlich auf das Widerspruchsrecht von Datenübermittlungen hinzuweisen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Sofern Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, geben Sie bitte gegenüber der Meldebehörde, Bürgerdienste Herrenberg, Marktplatz 1, 71083 Herrenberg oder bei einem Bezirksamt in den Stadtteilen eine entsprechende schriftliche Erklärung ab. Wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt einer Weitergabe der Daten widersprochen, ist ein erneuter Widerspruch nicht erforderlich. Der Widerspruch gilt bis zu einem Widerruf.

### **1. Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

### **2. Veröffentlichung von Ehe- und Altersjubilare in der Presse**

Mandatsträger, Presse oder Rundfunk erhalten aus dem Melderegister Auskünfte über Altersjubiläen von Einwohnern. Es wird der 70. Geburtstag und jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag veröffentlicht.

Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. (§ 50 Abs. 2 BMG)

### **3. Datenübermittlung an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über: 1. Familienname, 2. Vornamen, 3. Doktorgrad und 4. derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

### **4. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: 1. Vor- und Familiennamen, 2. Geburtsdatum und Geburtsort, 3. Geschlecht, 4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, 5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, 6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie 7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

### **5. Datenübermittlung des Geburtsjahrganges 2005 an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Die Meldebehörde der Stadt Herrenberg übermittelt nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) bis 31. März 2022 an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr darauf volljährig werden (Geburtsjahr 2005): 1. Familienname, 2. Vornamen, 3. gegenwärtige Anschrift.

Nach § 58 c Abs. 1 Satz 2 Soldatengesetz werden die Daten nicht übermittelt, wenn der Betroffene nach § 36 Abs. 2 BMG der Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr bis spätestens 20.11.2021 schriftlich widersprochen hat.

**Formular: Widerspruchsrecht**  
siehe Seite 3

